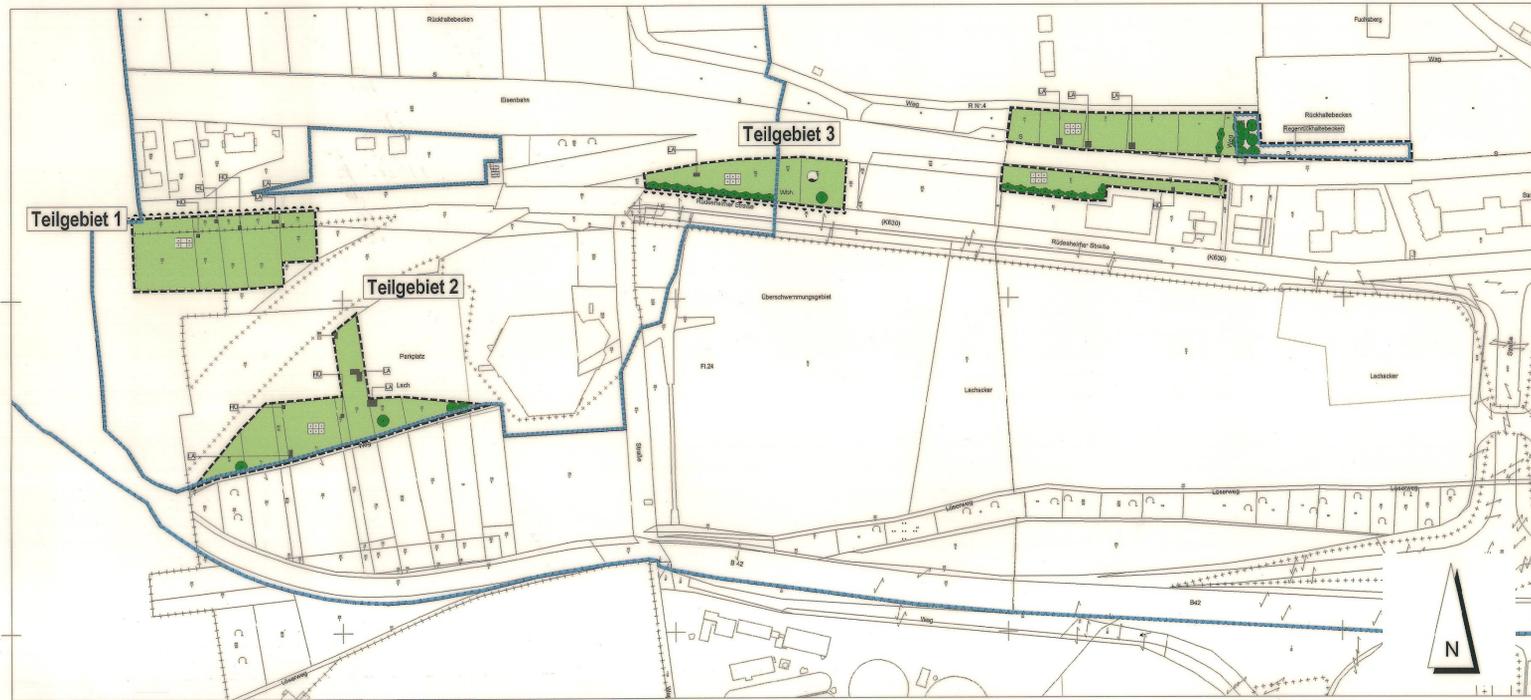


BEBAUUNGSPLAN KLEINGARTENGEBIETE GEISENHEIM

GARTENGEBIET "LACH" (NR. 4) 1 : 2.000



Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

--- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche
- Zweckbestimmung:
- Freizeitgarten
- Grabegarten

Anpflanzungen / Erhaltung von Bäumen / Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)

- Zu erhaltende Bäume
- Zu erhaltende Sträucher

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtliche Darstellung

Vorhandene Katastergrenzen

100 Flurstücksnummer

Vorhandene Gebäude

Art der Bauten:

- LA Gartenlaube
- HÜ Gerätehütte
- GA Garage
- T Tierhaltung

Überschwemmungsgebiet des Rheins

Einrichtungen der Wasserversorgung

Wasserschutzgebietszone I (geplant / festgesetzt)

Wasserschutzgebietszone II (geplant / festgesetzt)

Wasserschutzgebietszone III (geplant / festgesetzt)

Textliche Festsetzungen

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art und Maß der zweckgebundenen baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und (2) BauGB)

Die Teilgebiete 1 und 2 liegen vollständig im Überschwemmungsgebiet des Rheins. Daher sind in diesen Teilgebieten keine zusätzlichen baulichen Anlagen zulässig.

Teilgebiet 3:

Art des Gebäudes	Zahl der max. zulässigen Geschosse	Traufhöhe*	Absolute Höhe*	max. umbauter Raum einschl. überdachtem Freisitz
Gerätehütte	-	2,25 m	3,25 m	15 m³
Gartenlaube	1	2,25 m	3,25 m	30 m³

Es werden in Anlehnung an den Kleinbautenerlass nur Gerätehütten bis 15 m² umb. Raum oder Gartenlauben bis 30 m² umb. Raum zugelassen. Größere, jedoch rechtmäßig zustande gekommene Hütten (Bestandsschutz, erteilte Genehmigungen) sind von dieser Festsetzung solange nicht berührt, wie sie nicht erneuert bzw. neu errichtet werden.

Mit Ausnahmegenehmigung zulässig:

Veihunterstand	1	2,5 m	3,5 m	30 m² - max. zulässige Gebäudegrundfläche

Bei Pferdehaltung ist der Auslauf durch ein Paddock auf max. 100 m² je Pferd zu begrenzen.

Gewächshäuser sind zulässig, werden aber auf den max. umbaubaren Raum angerechnet. Ausnahmsweise können Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung nach § 9 (19) BauGB i.V. mit § 14 (1) BauNVO zugelassen werden, wobei das Maß für Gartenlauben nicht überschritten werden darf. Sonstige bauliche Anlagen sind unzulässig.

*Traufhöhe / Absolute Höhe:

Angaben in m über gewachsenem Gelände, als mittleres Maß aller Gebäudeeisen.

Je Nutzungseinheit sind in Abhängigkeit von der Grundstücksnutzung folgende Mindestgrößen und Gebäudetypen zulässig:

Grabegarten:

Die Mindestgröße je Nutzungseinheit beträgt 150 m². Ausnahmen zur Unterschreitung können nach Einzelfallprüfung zugelassen werden. Es ist ausschließlich eine Gerätehütte zulässig.

Freizeitgärten:

Die Mindestgröße je Nutzungseinheit beträgt 150 m². Ausnahmen zur Unterschreitung können nach Einzelfallprüfung zugelassen werden. Es ist eine Gerätehütte oder eine Gartenlaube bzw. eine Gerätehütte und ein Viehunterstand (Ausnahmegenehmigung erforderlich) zulässig. Die Gebäude sind räumlich voneinander zu trennen.

Eine Nutzungseinheit ist eine Fläche mit einer eindeutigen Zuordnung in ein Eigentums- oder Pachtverhältnis. Aneinandergrenzende Flächen gleicher oder unterschiedlicher Nutzung die einem Pachtverhältnis zuzuordnen sind, gelten als eine Nutzungseinheit. Es sind nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten je Flurstück zulässig.

2 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Nach § 8 FStrG und § 19 HStrG besteht ein Zufahrtsverbot für Flächen, die an Bundes- bzw. Landes- und Kreisstraßen angrenzen. Eine neue Erschließung darf nicht über das klassifizierte Straßennetz erfolgen.

3 Überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlage (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

- Bei der Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Festsetzung 1 sind diese so anzuordnen, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes am geringsten ist.
- Bei der Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Festsetzung 1 sind diese in einem Bereich bis 30 m gemessen ab Wegeparzellengrenze anzuordnen.

4 Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 22 BauGB)

Stellplatzflächen sind grundsätzlich innerhalb der Nutzungseinheiten vorzusehen. Die Stellplätze sind in einem Bereich bis 10 m gemessen ab Wegeparzellengrenze anzuordnen. Dabei ist je Nutzungseinheit max. ein Stellplatz zulässig (vgl. Punkt A) 3).

5 Private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Grabegarten:

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Grabegarten" dienen überwiegend dem nicht erwerbsmäßigen Anbau von Obst und Gemüse.

Freizeitgärten:

Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Freizeitgärten" dienen der intensiven nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, sowie der Freizeit und Erholung.

6 Wasserschutzrechtliche Regelungen (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

Innerhalb der geplanten / festgesetzten Wasserschutzgebietszone I ist keine bauliche und gärtnerische Bewirtschaftung zulässig, sofern nicht bereits entsprechende Baugenehmigungen erteilt wurden. Innerhalb der geplanten / festgesetzten Zonen II und III gelten die Bestimmungen der Muster-Schutzgebietsverordnung / Wasserschutzgebietsverordnung. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung sind keine weiteren Gerätehütten oder Gartenlauben zulässig. Die Zulässigkeit von Gerätehütten und Gartenlauben sowie evtl. Nutzungsrestriktionen richten sich nach den rechtlichen Maßgaben der zukünftigen Wasserschutzgebietsverordnung (s. dazu Punkt C) 6 Wasserschutzrechtliche Regelungen).

7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Private Wege, Terrassen sowie Stellplätze und deren Zufahrten dürfen nur in wasserdurchlässiger Ausführung wie z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterterrassen oder wassergebundene Decke hergestellt werden. Bei der Pflege und Unterhaltung von Grünflächen und Gärten ist auf die Verwendung von Herbiziden, nicht-biologischen Pflanzenschutz und auf mineralische Düngung zu verzichten.

8 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a und b BauGB)

8.1 Randeingrünung

In Abhängigkeit von der Grundstücksnutzung gelten für die Randeingrünung der Grundstücke folgende Vorschriften:

Entlang der Bahnlinie, der Bundesstraße 42 und der Kreisstraße 630, ist eine Staubschutzpflanzung aus heimischen und standortgerechten Sträuchern der entsprechenden Artenliste in 3-reihiger Ausführung (Reihenabstand 1 m, Einzelabstand 1 m) anzulegen. Bei der Bepflanzung der Grundstücke zur Bahnhöhe hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln) sowie stark rankende oder kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Von den festgesetzten Bepflanzungen ausgenommen ist ein Bereich von 5,00 m vor den Brücken und Durchlässen der Bahnanlagen.

Grabegarten:

Eingrünungen sind zulässig, sofern sie aus heimischen und standortgerechten Gehölzen der festgesetzten Artenliste hergestellt werden.

Freizeitgärten:

Eingrünungen sind entlang der Erschließungswege sowie der Geltungsbereichsgrenze zwingend erforderlich. Sie sind aus heimischen, standortgerechten Gehölzen gemäß Artenliste unter 8.4 herzustellen. Entlang von öffentlichen Erschließungen sind sie mindestens 2-reihig im Reihenabstand von 1 m und im Einzelabstand von 1,5 m auszuführen.

8.2 Pflanzmaßnahmen auf Privatgrundstücken

In Abhängigkeit von der Grundstücksnutzung gelten für die Pflanzmaßnahmen auf den Grundstücken folgende Vorschriften:

Grabegarten:

Gebäude auf den Grundstücken sind unter Berücksichtigung der Artenliste an mindestens zwei Außenwänden einzugrün. Gewächshäuser bleiben hiervon unberücksichtigt.

Freizeitgärten:

Gebäude auf den Grundstücken sind unter Berücksichtigung der Artenliste an mindestens zwei Außenwänden einzugrün. Gewächshäuser bleiben hiervon unberücksichtigt.

8.3 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Die vorhandenen Hecken, Sträucher sowie Laub- und Obstgehölze sind soweit standortgerecht und heimisch ausnahmslos zu erhalten. Bei notwendigen Ersatzpflanzungen und bei Neupflanzungen sind Pflanzen gemäß Artenliste zu verwenden. Der Anteil sonstiger nicht heimischer oder standortgerechter Ziergehölze und Koniferen darf je Parzelle höchstens 20 % der Anzahl betragen. Bei dem Entfernen von Bäumen ist die Baumschutzsatzung der Stadt Geisenheim in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

8.4 Artenvorschlag zur Eingrünung und Bepflanzung der privaten Grünflächen / Artenliste

Bäume:

Acer campestre – Feldahorn
Acer platanoides – Spitzahorn
Acer pseudoplatanus – Eieghorn
Alnus glutinosa – Schwarzalre
Betula pendula – Weißbirke
Carpinus betulus – Hainbuche
Fraxinus excelsior – Esche
Prunus padus – Traubenkirische
Prunus mahaleb – Weichselkirische
Prunus serotina – Traubenkirische
Quercus robur – Stieleiche
Rhamnus frangula – Faulbaum
Sorbus aucuparia – Eberesche
Salix caprea – Salweide
Salix caprea – Salweide
Ulmus carpiniifolia – Feldulme

Speierling:

Sorbus domestica

Sträucher:

Acer campestre – Feldahorn
Cornus mas – Kornelkirsche
Cornus sanguinea – Roter Hartriegel
Corylus avellana – Hasel
Euonymus europaeus – Pfaffenblühen
Ligustrum vulgare – Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum – Heckenkirische
Rosa canina – Hundrose
Rhamnus spinosa – Schliehe
Salix daphnoides – Schlimmelweide
Salix triandra – Mandelweide
Salix aurita – Ohrweide
Salix viminalis – Korbweide
Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa – Traubenholunder
Viburnum lantana – Wolliger Schneeball
Viburnum opulus – Wasserschneeball
Rhamnus frangula – Faulbaum

Hochstämmige Obstbäume alter, lokaler Sorten:

Äpfel:

Erbacher Klosterapfel
Winterrambour
Ontarioapfel
Prinzenapfel
Roter Boskoop
Röler Berlepsch
Goldrenette aus Blenheim
Rheinische Schafnase
Kaiser Wilhelm

Heckenpflanzungen für Grundstückseinfriedungen:

Acer campestre – Feldahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Ligustrum vulgare – Ligusterarten
Taxus baccata – Eibe

Ranker zur Eingrünung der Bauwerke:

Hedera helix – Efeu
Kletterrosen – In Sorten
Parthenocissus ticusip – Wilder Wein
Hydrangea petiolaris – Kletterhortensie

Birne:

Gräfin von Paris
Conference
Gute Graue
Schweizer Wasserbirne

B) Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 87 HBO)

1 Gestaltung baulicher Anlagen

1.1 Dächer

Zulässig sind nur Dächer mit 30° Neigung. Dachgauben sind unzulässig. Dachaufbauten wie Antennen, Wasserspeicher etc. sind unzulässig. Ausnahmsweise können Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zugelassen werden. Für die Dacheindeckung dürfen nur gedeckte Farben (schwarz, dunkelbraun bis grau) verwendet werden. Glänzende oder reflektierende Materialien sind unzulässig. Dachbegrünung ist zulässig.

1.2 Baukörper und Fassaden

Vehhütten sind generell nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie sind in einfachster Bauweise auszuführen. Sie dürfen höchstens auf drei Seiten geschlossen sein. Die Umfassungswände sind in leichter Holzbauweise herzustellen. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig. Zur Farbgebung sind nur gedeckte Farböne von schwarz bis dunkelbraun oder grau bzw. in der natürlichen Färbung des verwendeten Holzes zu verwenden.

Gerätehütten sind Kleinbauten in einfachster Ausführung ohne Unterkellerung herzustellen. Die Umfassungswände sind in leichter Holzbauweise auszuführen. Fenster bzw. Vordächer sind nicht zulässig. Nur die Fundamente dürfen in Ortbeton hergestellt werden. Überdachte Terrassen, Feuerstätten und Pergolen sind unzulässig. Zur Farbgebung sind nur gedeckte Farböne von schwarz bis dunkelbraun oder grau bzw. in der natürlichen Färbung des verwendeten Holzes zulässig.

Gartenlauben sind als kleine 1-geschossige Bauwerke in einfacher Ausführung ohne Feuerstelle herzustellen. Die Außenwände sind zu mauern oder in Holzkonstruktion auszubilden. Die Fundamente dürfen in Ortbeton hergestellt werden. Die Fassaden sind zu verputzen oder mit Holz zu verkleiden. Zur Farbgebung sind nur gedeckte Farböne von schwarz bis dunkelbraun oder grau bzw. in der natürlichen Färbung des verwendeten Holzes zulässig. Glasbausteine sind unzulässig.

Erdkeller sind nur in Ausnahmefällen, mit einem Raumbvolumen bis 3 m³, ausschließlich zur Lagerung von Obst zulässig.

2 Einfriedungen

Einfriedungen sind sowohl bei Grabegärten als auch bei Freizeitgärten als transparenter Holzzaun (Natur, imprägniert, Stabanteil < 40 %, senkrechte Lattung) oder Maschendrahtzaun (grün, ummantelt) bis zu einer Höhe von 1,50 m und als lebende Hecke gemäß Artenliste bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Neueinfriedungen sind, mit Ausnahme der Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen bis 1,80 m Höhe, im Überschwemmungsgebiet unzulässig.

3 Beleuchtung

Außenlichtquellen sind so anzuordnen, dass nur ein eng begrenztes Lichtfeld ohne Fernwirkung entsteht.

4 Freiflächen

Das dauerhafte Abstellen von Campinganhängern, Booten, Kraftfahrzeugen, Maschinen – mit Ausnahme der zur Gartenbewirtschaftung erforderlichen Maschinen – Zellen, Wagen und Anhängern sowie das dauerhafte Ablagern von Baustoffen und Bauteilen ist innerhalb der Geltungsbereiche unzulässig. Die Errichtung von Treppen darf nur in den Materialien Naturstein oder Holz erfolgen. Die Errichtung von Stützmauern ist nur als Trockenmauer oder mit Gabionen in Natursteinausführung zulässig. Abfallbehälter sind nicht einsehbar auf dem Grundstück zu errichten und ggf. abzupflanzen.

C) Hinweise

1 Begriffsdefinitionen

Vehhütten dienen dem Schutz des Viehs vor den Unbilden der Witterung im Sinne einer artgerechten Tierhaltung. Die Unterbringung von Geräten und Futtermitteln spielt nur eine untergeordnete Rolle.

Gartenlauben dienen der Unterbringung von Gartengeräten und anderen für den Aufenthalt von Personen auf dem Grundstück benötigten Gegenständen.

Gerätehütten dienen der Unterbringung der für die gärtnerische Nutzung des Grundstücks notwendigen Geräte. Sie dienen nicht dem Aufenthalt auf dem Grundstück.

2 Denkmalschutz

Vor- und frühgeschichtliche Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, so ist dieser Fund gemäß § 20 (3) HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Stadt Geisenheim oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis erfolgen.

3 Ver- und Entsorgung

Eine zentrale Wasserversorgung und -entsorgung ist für die privaten Grünflächen mit den Zweckbestimmungen "Grabegarten" und "Freizeitgärten" nicht vorgesehen. Regenauffangbehälter auf den Grundstücken sind zulässig, soweit diese eingegrünt werden.

Der Überlauf von Regenwasserzisternen bzw. Regenauffangbehältern (oberirdisch) ist oberflächlich über die belebte Bodenzone zu versickern.

Campingtoiletten können benutzt werden, sofern das Gebiet außerhalb der geplanten / festgesetzten Wasserschutzgebietszone I und II liegt.

4 Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Flächen

Bei der Errichtung von Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Flächen sind die Vorschriften des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes zu beachten.

5 Grünflächen

Das anfallende organische Material sollte auf dem jeweiligen Grundstück belassen und kompostiert werden; der auf dem Grundstück hergestellte Kompost kann anstelle von leichtlöslichem Mineraldünger verwendet werden.

6 Wasserschutzrechtliche Regelungen

Es ist davon auszugehen, dass entsprechend der Muster-Wasserschutzgebietsverordnung innerhalb der Zone II Kleingärten verboten werden. Nach Feststellung der Schutzgebietsverordnung wird daher für alle bestehenden Kleingärten innerhalb der Zone II voraussichtlich eine Ausnahmegenehmigung erforderlich werden, welche Auflagen zur Bewirtschaftung der Kleingartenanlagen beinhaltet.

Zum Schutz der Brunnen am Wasserwerk Rüdesheim können aber auch schon vor Festsetzung der Schutzgebietsverordnung gemäß § 74 HWG Auflagen zur Bewirtschaftung der Kleingartenanlagen angeordnet werden, wenn es wasserwirtschaftlich erforderlich ist.

7 Bedingungen für Flächen entlang der Bahnanlage

Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht dem Bahnbetriebsgelände zugeweltet werden. Die Vorflutverhältnisse dürfen durch Baumaterialien oder Erdaushub nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden.

Bei der Bepflanzung der Grundstücke zur Bahnhöhe hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln) sowie stark rankende oder kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Von den festgesetzten Bepflanzungen ausgenommen ist ein Bereich von 5,00 m vor den Brücken und Durchlässen der Bahnanlagen.

Das Betreten des Bahnbetriebsgeländes ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 17.0.1992 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gartengebiet „Lach“ beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Abdruck im Rheingau-Echo Nr. 5233 vom 22.0.1992, Geisenheim, 03.05.2004 (Siegel) Bürgermeister Manfred Federhen

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 01.09.1997 bis 30.09.1997 durch Auslegung im Rathaus durchgeführt.

Geisenheim, 07.05.2004 (Siegel) Bürgermeister Manfred Federhen

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.08.1997 gemäß § 4 (1) BauGB am Verfahren beteiligt.

Geisenheim, 03.05.2004 (Siegel) Bürgermeister Manfred Federhen

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung in der Sitzung vom 05.11.1998 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Geisenheim, 05.05.2004 (Siegel) Bürgermeister Manfred Federhen

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Mai 2004, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wurde mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 23.07.2004 bis 30.08.2004 öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich geäußert oder zu Protokoll gegeben werden können, am 08.07.2004 im Rheingau-Echo Nr. 5233 bekannt gemacht worden.

Geisenheim, 03.05.2004 (Siegel) Bürgermeister Manfred Federhen

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.06.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Geisenheim, 03.05.2004 (Siegel) Bürgermeister Manfred Federhen

Genehmigt am 20. Juni 05
Regierungspräsidium Darmstadt
im Auftrag
Krone
Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt,

Der Bebauungsplan ist am 1.4. JULI 2005 gemäß § 10 (3) BauGB bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält einen Hinweis auf die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist. In der Bekanntmachung ist ferner auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 1.4. JULI 2005 in Kraft getreten.

Geisenheim, 1.5. JULI 2005 (Siegel) Bürgermeister Manfred Federhen

Stadt Geisenheim / Rheingau - Taunus - Kreis

Projekt: **Bebauungsplan Kleingartengebiete Geisenheim Gartengebiet „Lach“ (Nr. 4)**

Plan-Nr.:	Maßstab:	Datum:	Die Landschaftsarchitekten
1	1 : 2.000	Juli 2003	Bittner – Barfelder + Ingenieure

Sitzungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens durch die Stadtverordnetenversammlung am 10.07.2003

Landschaftsarchitektur
Landschaftsplanung
Orts- und Umweltpflege

TAUNUSSTRASSE 47
65183 WIESBADEN
FON: 0611-53173-0
FAX: 0611-53173-88

Manfred Federhen (Bürgermeister)

Die Landschaftsarchitekten